

Institut für Internationales Recht, Geistiges Eigentum und Technikrecht (IRGET)

Texte schreiben über Personen (und was das mit Persönlichkeitsrechten zu tun hat)

Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg, LL.M.

Ass. iur. Jana Lutter

Kristina Ditte, LL.M.

Sara Horvat, Mag. prav.

Grundlegende Fragestellungen

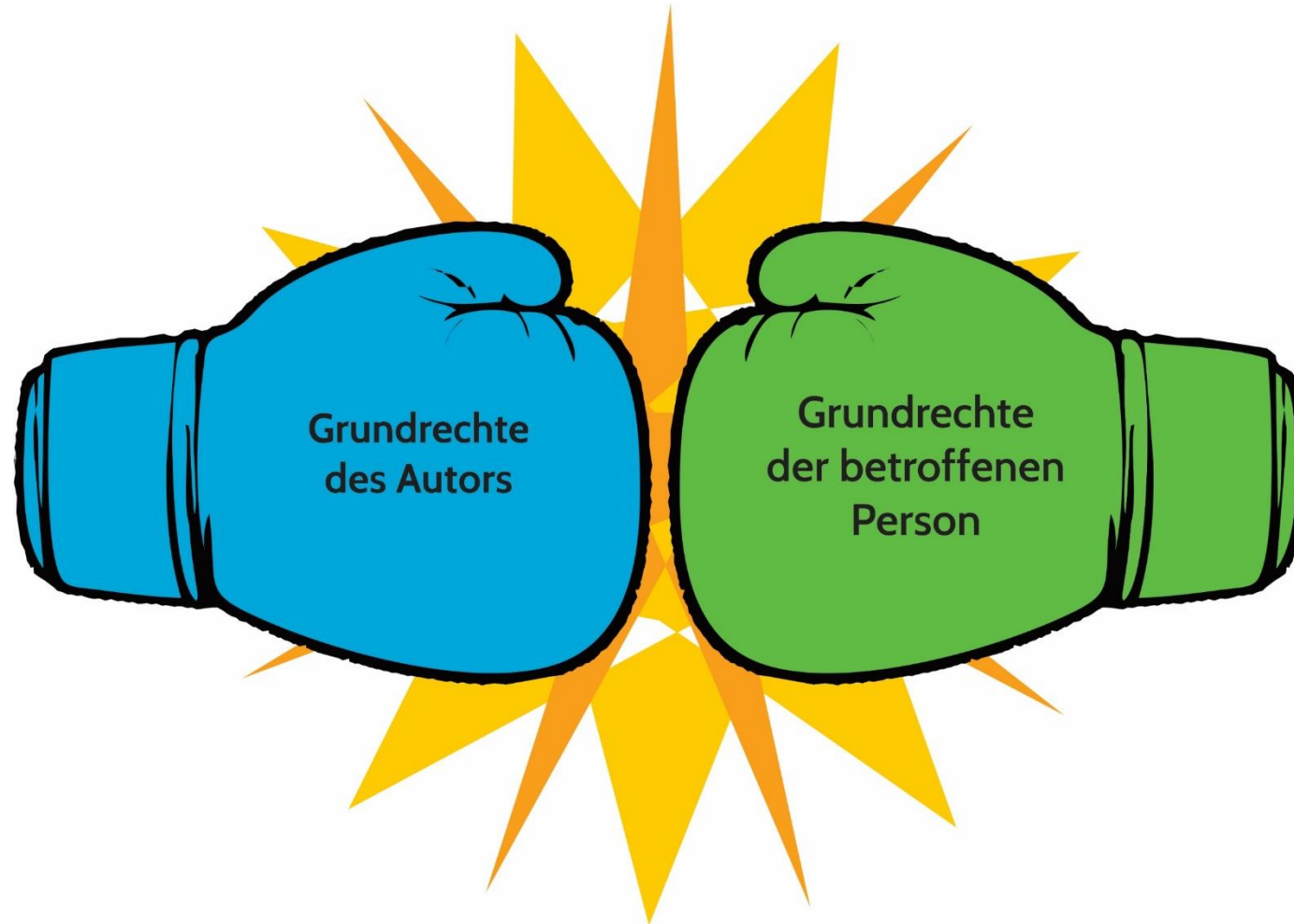
- I. Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR) vs. Kommunikationsfreiheiten
- II. Abwägung: Persönlichkeitsschutz vs. Informationsinteresse: Worauf muss man achten, wenn man einen Beitrag über eine Person verfasst oder ändert?
- III. Welche Ansprüche bestehen bei einem Verstoß gegen das Persönlichkeitsrecht?
- IV. Und als Exkurs: Welche Rolle spielt das Datenschutzrecht?

I. APR vs. Kommunikationsfreiheiten: Rolle der Wikipedia Autoren



Quelle: <https://www.pexels.com/de-de/foto/hande-frau-schreibtisch-laptop-461077/> (CC0)

I. APR vs. Kommunikationsfreiheiten: Warum darf ich nicht einfach schreiben, was ich will?



I. APR vs. Kommunikationsfreiheiten: Was umfasst das Allgemeine Persönlichkeitsrecht?

- Entwickelt von der Rechtsprechung aus dem Recht zur freien Entfaltung der Persönlichkeit und der Menschenwürde (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG)
- Regelt die Darstellung des Einzelnen in der Öffentlichkeit
- Freiraum, in dem der Einzelne seine Individualität selbst entwickeln und wahren kann
- Konkretisierung durch einzelne **Fallgruppen**

I. APR vs. Kommunikationsfreiheiten: Was genau umfasst den Schutz des Persönlichkeitsrechts?

1. Schutz vor Unwahrheit
2. Schutz der Privatsphäre / Schutz vor Indiskretion
3. Schutz vor ehrverletzenden Äußerungen
4. Recht auf informationelle Selbstbestimmung
5. Weitere besondere Persönlichkeitsrechte:
Recht am eigenen Bild/ Namen/ Wort

I. APR vs. Kommunikationsfreiheiten:

1. Schutz vor Unwahrheit

**Das Verbreiten von unwahren
Behauptungen über eine Person
ist stets unzulässig.**

I. APR vs. Kommunikationsfreiheiten: Was sind unwahre Tatsachenbehauptungen?

- Tatsachenbehauptungen sind einem Wahrheitsbeweis nach den Kriterien "richtig" oder "falsch" grundsätzlich zugänglich (Werturteile)
- Unwahre Tatsachenbehauptungen sind unvollständige oder suggestive Angaben
- Auch die Äußerung eines Verdachts oder eines Zweifels kann beim Leser den Eindruck erwecken, dass es sich um eine wahre Tatsache handelt. Dies gilt auch für die Wiedergabe von Gerüchten.
- (S.u. zu Besonderheiten einer Verdachtsberichterstattung)

I. APR vs. Kommunikationsfreiheiten: Mehrdeutige Äußerungen

Beispiel:

„Das Arbeitsverhältnis mit Frau B wurde beendet.“

- Maßstab: Durchschnittsleser:innen
- Bei **mehreren Deutungsmöglichkeiten** einer Äußerung fällt die Entscheidung **für** die Variante aus, die den Betroffenen aus am meisten beeinträchtigt (so BVerfG im Rahmen der Unterlassungsansprüche)

I. APR vs. Kommunikationsfreiheiten:

2. Schutz der Privatsphäre / Schutz vor Indiskretion

- Sicherung eines Freiraums zur autonomen Lebensgestaltung, unbeobachtet von der Öffentlichkeit
- Schutz der Privatsphäre ist aber nicht unbegrenzt: Abwägung mit entgegenstehenden Kommunikationsfreiheiten
- Je mehr eine Person in der Öffentlichkeit steht, desto mehr muss sie es hinnehmen, dass Informationen veröffentlicht werden, an denen ein (legitimes) Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht.
- S. auch die von der deutschsprachigen Wikipedia entwickelten Richtlinien „Artikel über lebende Personen“
(https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Artikel_%C3%BCber_lebende_Personen)

I. APR vs. Kommunikationsfreiheiten:

3. Schutz vor ehrverletzenden Äußerungen

- Recht auf angemessene Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit
- Recht, sich gegen herabsetzende, verfälschende oder entstellende Darstellungen in der Öffentlichkeit zur Wehr zu setzen.

BVerfG: Das Persönlichkeitsrecht verleiht seinem Träger keinen Anspruch darauf, nur so in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, wie es ihm genehm ist.

I. APR vs. Kommunikationsfreiheiten:

3. Schutz vor ehrverletzenden Äußerungen

- Auch negative Darstellungen sind erlaubt, wenn das **Informationsinteresse überwiegt**
- Grenze: wenn bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache selbst, sondern **allein die Herabwürdigung einer Person** im Vordergrund steht



II. Abwägung: Persönlichkeitsschutz vs. Informationsinteresse

II. Abwägung: Persönlichkeitsschutz vs. Informationsinteresse

1. Interessenabwägung

Der Umfang des APR als „Rahmenrecht“ wird bestimmt durch eine **Interessenabwägung** im Einzelfall

Schwere der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts

Beitrag zu einer öffentlichen Diskussion über eine Frage allgemeinen Interesses?



II. Abwägung: Persönlichkeitsschutz vs. Informationsinteresse

2. Abwägungskriterien: Übersicht

- Wahrheit/Unwahrheit von Tatsachen
- Bedeutung der betroffenen Person: Person des öffentlichen Lebens?
- Intensität des Eingriffs: Sozialsphäre, Privatsphäre, Intimsphäre
- Mediales Vorverhalten der Person
- Bei Straftätern: Resozialisierungsinteresse
- Minderjährigkeit
- ...

a) Abwägungskriterien: Personen

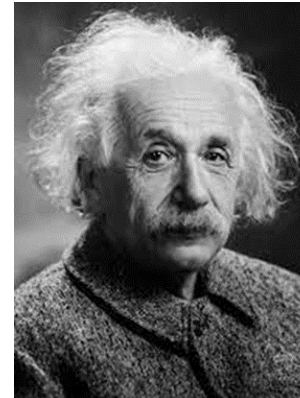
- Je mehr eine Person in der Öffentlichkeit steht, desto eher darf über sie berichtet werden
- Bsp.: aus verschiedenen Lebensbereichen (Bsp.: Adel, Sportler, YouTuber, Politiker, Wissenschaftler, Schauspieler, Aktivisten)
- S. auch die von der deutschsprachigen Wikipedia entwickelten Relevanzkriterien (<https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Relevanzkriterien>)



Quelle: Von Joel Rouse (Ministry of Defence), and nagualdesign, OGL 3, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=65165563>



Quelle: Agência Brasil Fotografias - EUA levam ouro na ginástica artística feminina; Brasil fica em 8º lugar, CC BY 2.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=50584791>



Quelle: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Albert_Einstein_Head.jpg, Photograph by Orren Jack Turner, Princeton, N.J. Modified with Photoshop by PM_Poon and later by Dantadd



Quelle: European Parliament - Diese Datei ist ein Ausschnitt aus einer anderen Datei: Greta Thunberg urges MEPs to show climate leadership CC BY 2.0, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=88931682>

a) Abwägungskriterien: Personen

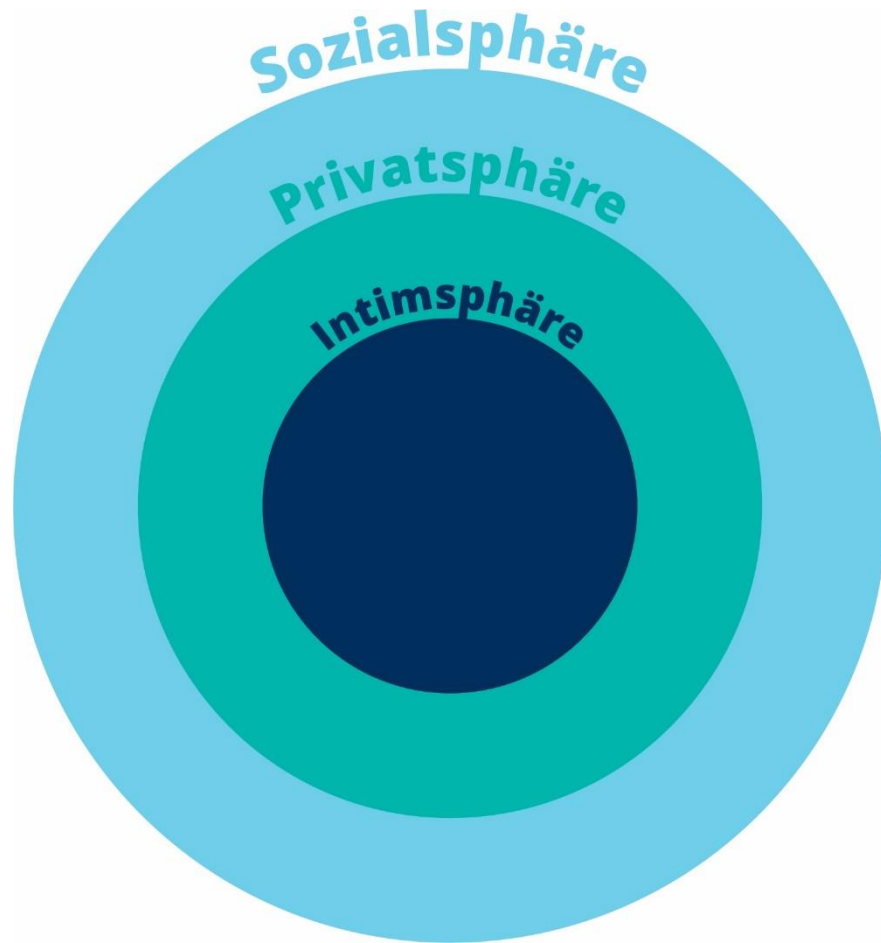
Unterscheidung nach:

- (1) Personen des öffentlichen Lebens
- (2) In der Öffentlichkeit weniger bekannte Personen
- (3) Personen, die allein durch ein bestimmtes Ereignis bekannt geworden sind
- (4) Kinder und Partner von Personen des öffentlichen Lebens

a) Abwägungskriterien: Personen

- Postmortaler Persönlichkeitsschutz:
 - › Der Persönlichkeitsschutz endet nicht mit dem Tod
 - › Keine Verfälschung des Lebensbilds („Auch Konrad Adenauer würde die Republikaner wählen!“)
 - › Je länger die Person verstorben ist, desto mehr verblasst der Persönlichkeitsschutz.
- bei Suizidfällen: Berichterstattung nur, wenn öffentliches Interesse; keine Angaben zum Ort und Details der Tat

b) Abwägungskriterien: Intensität des Eingriffs



Die Intensität der Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts wird durch die sog. Sphärentheorie verdeutlicht.

b) Abwägungskriterien: Intensität des Eingriffs

Veröffentlichung von Tatsachen aus der

- **Intimsphäre:** grds. unzulässig.
Bsp.: Krankheiten, sexuelle Orientierung etc.
- **Privatsphäre:** Abwägung
Bsp.: Familie, Vermögen, etc.
- **Sozialsphäre:** grds. zulässig, wenn nicht Persönlichkeitsschaden droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht (z.B. Prangerwirkung)
Bsp.: beruflicher Kontext

c) Abwägungskriterien: Mediales Vorverhalten der Person

- Schutz der Privatsphäre entfällt hinsichtlich solcher Tatsachen, die ein Betroffener selbst der Öffentlichkeit preisgegeben hat (sog. Selbstöffnung/Selbstbegebung der Privatsphäre).
 - Je mehr die Person von ihrem Privatleben der Öffentlichkeit preisgibt, desto geringer ist der Schutzbereich!
- Dies gilt aber nur für den vom Betroffenen preisgegebenen Teilbereich der Privatsphäre.
- Zu berücksichtigen ist auch die von ihm preisgegebene Detailtiefe!

Beispiele

1. Eine Schauspielerin fordert die Entfernung ihres Geburtsdatums bzw. -jahres aus einem Wikipedia-Artikel über sie, da ihr nach ihrer Meinung durch die Veröffentlichung ihres Alters berufliche Nachteile entstünden.
2. Eine (damals minderjährige) Hauptdarstellerin einer KiKA-Serie mit mehreren Staffeln ist mittlerweile als Therapeutin berufstätig. Sie fordert die Löschung des Wikipedia-Artikels über sich um ein möglichst weißes Blatt für Patienten zu sein.

Beispiele

3. Eine in Deutschland geborene Meinungsjournalistin mit Migrationshintergrund ist bei einer großen deutschen Tageszeitung tätig und fordert die Entfernung der Nennung des Berufs ihres Vaters in einem Wikipediabeitrag über sie, der sich aufgrund ihrer Aktivitäten persönlichen Bedrohungen ausgesetzt sieht.

Beispiele

4. Die Nachfahren eines ehemaligen deutschen Politikers (1904–1974, SA-Mitglied, in der BRD MdL Hessen und MdB) verlangen die Relativierung der Informationen zur SA-Mitgliedschaft in Bezug auf Motivation und Mitgliedschaftsdauer (Austritt vor Beginn des Zweiten Weltkrieges) in dem Wikipediabeitrag über ihn (beides allerdings zweifelhaft belegbar).

d) Abwägungskriterien: Artikel über Straftaten und Straftäter:innen

- Erkennbarkeit?
- Kriterien: Schwere des Verbrechens, öffentliches Interesse, Zeitverlauf
- Rechtskräftig verurteilte Straftäter
- Straftäter, die ihre Strafe bereits verbüßt haben: Resozialisierung!
- Personen, die lediglich unter einem Verdacht stehen, eine Straftat begangen haben: sog. Verdachtsberichterstattung (Unschuldsvermutung!)

e) Abwägungskriterien: Vorsicht bei Verdachtsberichterstattungen!

Zulässige Verdachtsberichterstattungen enthalten:

- Berichterstattung über einen Vorgang von einigem Gewicht
- Vorliegen eines Mindestbestandes an Beweistatsachen
- Schilderung als bloßer Verdacht – Unschuldsvermutung!
- Mitteilung von entlastenden Umständen
- Sollte der Verdacht sich als unwahr erweisen
→ Korrektur!

III. Verantwortlichkeit und Rechtsfolgen

III. Verantwortlichkeit und Rechtsfolgen

1. Die Wiedergabe von Äußerungen Dritter

- Haftung auch bei Wiedergabe von ehrverletzenden Äußerungen Dritter
- Zu unterscheiden zwischen:
 - **„Behaupten“** = Aufstellen einer eigenen Behauptung
→ volle Haftung
 - **„Verbreiten“** = Wiedergabe von Äußerungen Dritter, ohne dass diese als die eigene erscheint
→ Haftung nur dann (-), wenn ausreichend Distanz zur Äußerung des Dritten signalisiert wird

III. Verantwortlichkeit und Rechtsfolgen

2. Welche Ansprüche bestehen bei einem Verstoß gegen das APR einer Person?

1. Anspruch auf Löschung
2. Unterlassungsanspruch
3. Richtigstellungsanspruch/Widerrufanspruch
4. Anspruch auf materiellen und immateriellen Schadensersatz

IV. Exkurs: Welche Rolle spielt das Datenschutzrecht?

- regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten
- Seit Mai 2018 Datenschutz-Grundverordnung (+ deutsche Datenschutzgesetze)
- Für **Datenverarbeitungen zu journalistischen Zwecken** gilt nicht die DSGVO, sondern das deutsche Persönlichkeitsrecht (Öffnungsklausel des Art. 85 Abs. 2 DSGVO)
- journalistische Tätigkeiten = „Tätigkeiten, die zum Zweck haben, Informationen, Meinungen oder Ideen, mit welchem Übertragungsmittel auch immer, in der Öffentlichkeit zu verbreiten“ (EuGH, C-345/17 - Buivids) – dies gilt auch für Wikipedia-Autoren!
 - Rechtliche Vorgaben für Wikipedia-Autoren ergeben sich aus dem deutschen Persönlichkeits-/Medienrecht.
 - Dagegen für Informationsintermediäre (Suchmaschinen, Host-Provider) ggf. DSGVO anwendbar.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!